

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 13. September 2013

5000 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung
der Änderung der Personalverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. September 2013,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 12. Juni 2013 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. September 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küssnacht; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Erich Vontobel, Bubikon; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Begründung

Die Änderung ist unbestritten. Sie dient der Vermeidung unerwünschter Entwicklungen in der Praxis aufgrund knapper finanzieller Mittel für individuelle Lohnerhöhungen. Künftig soll Mitarbeitenden mit sehr guter Qualifikation mindestens eine einstufige statt wie bisher eine mindestens zweistufige bis maximal fünfstufige Lohnerhöhung gewährt werden.

Anhang

Personalverordnung

(Änderung vom 12. Juni 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Individuelle
Lohn-
erhöhungen
a. Einreihungs-
klasse

§ 17. ¹ Angestellten mit der Qualifikation «Gut» kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis zwei Lohnstufen bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.

² Angestellten, die mit mindestens «Sehr gut» qualifiziert werden, kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis fünf Lohnstufen bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.

b. Leistungs-
klassen

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Angestellten in der ersten Leistungsklasse, die mit mindestens «Sehr gut» qualifiziert werden, und Angestellten in der zweiten Leistungsklasse, die mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis fünf Lohnstufen gewährt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi